



Gigahertz.ch

Schweizerische Interessengemeinschaft  
Elektrosmog-Betroffener

## 132. Rundbrief

3.Quartal 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

War das ein heisser Sommer! Nicht nur klimatisch sondern auch in unserem Rechtssystem. Die Sache mit dem adaptiven 5G und den alternativen Stromversorgungen wird je länger je komplexer. Plötzlich genügt es nicht mehr «nur» Gemeinderat, Regierungsrat, Kantons-, Verwaltungs- oder gar Bundesrichter zu sein. Auf einmal ist höhere Fachkompetenz in Funk- und Elektrotechnik sowie in Biologie gefragt. Und diese ist, wie wir auf der NIS-Fachstelle von Gigahertz täglich erfahren müssen, an diesen Stellen praktisch nirgends vorhanden. Oder dort wo diese teilweise noch vorhanden wäre, sind die Amts- oder Stelleninhaber weisungsgebunden und haben den Willen ihrer politischen Vorgesetzten zu erfüllen. Kurz gesagt, wir stehen im Sommer 2025 mitten in einem Rechtsbankrott.

Und dieses Unwissen oder nicht wissen dürfen, wird von den Mobilfunk- und Stromnetzbetreibern schamlos ausgenützt. Unter kritischen Fachleuten besteht der Eindruck, es herrsche da bei den Mobilfunk- und Stromnetzbetreibern ein Wettbewerb, wer den Behörden einen noch grösseren technischen Blödsinn aufzutischen im Stande sei. Und diesen wird blindlings alles geglaubt und brav abgeschrieben, während wir, welche die Interessen der geplagten Bevölkerung vertreten, einfach alles Esotheriker und Verschwörungstheoretiker sind.

Herzlich grüsst Euch Euer

*Hansueli Jakob*

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1C_100/2021 Ein wegweisendes Bundesgerichts- urteil löst sich in Luft auf</b> .....	Seite 3
<b>1000 Jahre Schwarzenburg</b> Der traurigste Teil der Geschichte wird ausgeblendet.....	Seite 8
<b>Zum Schulbeginn ein neues Handy</b> sagt Swisscom, und Handyverbot sagen Schulen.....	Seite 10
<b>Ausmist-Aktion beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich</b> Woher plötzlich diese funktechnische Sachkenntnis?.....	Seite 13
<b>Warum müssen das BAFU und das BAG die Bevölkerung dermassen belügen?</b> Die Antworten finden Sie hier.....	Seite 18
<b>Staatliche Dressur von Kleinkindern</b> In der Schweiz werden Kleinkinder ab 4 Jahren zwangs- digitalisiert und zwangs-bestrahlt.....	Seite 23
<b>Die E-ID – Das Fundament zur Totalüberwachung</b> Und sie merken es nicht einmal.....	Seite 28
<b>Der Zutrittscode zum Irrgarten lautet: 1C_113/2024</b> .....	:Seite 31
<b>In den Spalt gefallen</b> zwischen 2 Rundbriefen sind 3 Bundesrichter .....	Seite 35
<b>Letzte Seite</b> .....	Seite 36

## 1C\_100/2021 Ein wegweisendes Leiturteil des Bundesgerichts löst sich in Luft auf

**Am 14 Februar 2023 beurteilte das Bundesgericht in einem angeblich wegweisenden Leiturteil ein Baugesuch für eine Mobilfunk-Sendeanlage im Flühli Quartier von Steffisburg BE als rechtskonform, obschon die Beschwerdeführenden nachgewiesen hatten, dass die im Baugesuch deklarierten Sendeleistungen viel zu schwach waren, um adaptive 5G-Antennen, überhaupt jemals zum Laufen zu bringen.**

**Nur deshalb so schwach deklariert, dass an den umliegenden Orten empfindlicher Nutzung der Strahlungsgrenzwert rechnerisch gerade noch knapp eingehalten werden konnte.**

Von Hansueli Jakob

NIS-Fachstelle von Gigahertz.ch

Lanzenhäusern, 26.Juli 2025

**In seinem angeblich wegweisenden Leiturteil 1C\_100/2021**

beurteilte dies das Bundesgericht folgendermassen:

Zitat aus E7.1: Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden ist sodann nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz erwog, es sei Sache der Swisscom (Schweiz) AG, ob die geplante Anlage mit der im Standortdatenblatt angegebenen Leistung von je 100 Watt für die adaptiven Antennen sinnvoll betrieben werden könne, für die vorzunehmende Beurteilung der Grenzwertkonformität aber unerheblich. Sie hat denn auch nicht gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) verstossen, indem sie auf die Einholung eines "Nachweis[es] der technischen Realisierbarkeit" verzichtet hat. Ende Zitat

**Am 28.März 2023 schrieb Hansueli Jakob von gigahertz.ch dazu folgenden Kommentar:**

*Hier machen die Bundesrichter bereits massiv auf Zitatenfälschung. Laut Standortdatenblatt Zusatzblatt 2, geht es bei dieser Anlage bei den*

*adaptiven 3 Sendeantennen im 3600MHz-Band nicht um die Eingangsleistung von je 100Watt, sondern um die abgestrahlte Leistung von je 100Watt ERP. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Denn beim verwendeten Antennentyp AIR6488 von ERICSSON ist laut Herstellerangaben ein Antennengewinn von 21dB oder Faktor 125 zu beachten. Das entspricht dann am Antenneneingang noch gerade einer Leistung von 0.8Watt. (100/125) Und dass sich mit 0.8Watt nicht ein ganzes Wohnquartier mit hunderten von Endgeräten bedienen lässt, dürfte wohl bereits jedem Fünftklässler klar sein. 0.8Watt sind übrigens noch weniger als ein Taschenlampen-Birli benötigt.*

*Und um den Nachweis zu erbringen, dass die Sendeleistung der adaptiven Sendeantennen im Standortdatenblatt nur deshalb so unmöglich tief ausgewiesen sind, um bei den nächstliegenden OMEN (Orten empfindlicher Nutzung) den hier geltenden Strahlungsgrenzwert von 5V/m mit 4.92V/m rein rechnerisch noch gerade äusserst knapp einhalten zu können, dazu ist auch kein Dokortitel in Mathematik erforderlich. Dazu müsste eigentlich schon der gesunde Menschenverstand eines Bundesrichters genügen.*

*Weit gefehlt, denn dann hätten die Herren Bundesrichter zugeben müssen, dass hier gemäss Bernischem Baugesetz, Kapitel Straftatbestände, Art.50, Abs. 2, bereits ein kriminelles Verhalten vorliegt. Dieser Artikel lautet, Zitat: Wer für die baupolizeiliche Selbstdeklaration notwendige amtliche Formulare nicht oder falsch ausfüllt, wird mit Busse bis 40'000 Franken bestraft. Ende Zitat.*

*Das Bundesgericht deckt hier eindeutig einen Straftatbestand welcher bereits weit im Land herum, schon massenhaft zu ungerechtfertigten Baubewilligungen geführt hat.*



**Zum Bild Seite 4:** Sinngemäss hat das Bundesgericht entschieden, es sei nicht Sache der Gerichte festzustellen, ob mit einem Glühlämpchen von 0.8Watt ein 25'000Watt-Scheinwerfer betrieben werden könne oder nicht. Das Bild vom Rheinfluss auf der Zündholzschachtel symbolisiert wohl eher den Reinfluss der Bundesrichter

Die gesamte Kritik von Gigahertz am Urteil 1C\_100/2021 finden Sie hier: <https://www.gigahertz.ch/5g-fuenf-tapfere-bundesrichter-ziehen-den-stoepsel/>

**Heute am 20.Juli 2025 steht zweifelsfrei fest,** dass auf dem Sendemast an der Flüehlistrasse 44 in Steffisburg nichts, aber auch gar nichts von dem aufgehängt ist, was das Bundesgericht einst unter seinem wegweisendem Leiturtel beurteilt hat. Das hätte ja ein physikalisches Wunder bedeutet, wenn die Anlage mit den deklarierten Sendeparametern zum Laufen gekommen wäre.

Es wurden unterdessen nicht nur Sendeleistungen aus den 3G- und 4G-Sendeantennen zu den 5G-Sendeantennen hinauf-verschoben, sondern auch noch gleich sämtliche Antennentypen ausgewechselt. Wir beziehen uns dabei auf das gültige Standortdatenblatt vom 4.4.2023, welches bereits 6Wochen nach Erscheinen des Bundesgerichtsurteils eingereicht wurde. Man muss bei Swisscom also schon lange gewusst haben, dass die vom Bundesgericht beurteilten Parameter, völliger Mumpitz sind. Die 5G Antennen strahlen heute mit mindestens der 10-Fach höheren Leistung als vom Bundesgericht seinerzeit bewilligt wurde. Nämlich mit je 2000Watt ERP. Selbst dies ist noch fraglich, denn unterhalb von 2500Watt ERP, das sind 10% der maximal möglichen ERP, funktioniert der verwendete Antennentyp gar nicht mehr.

**FAZIT: in Steffisburg auf dem Dach des Hauses Flüehlistrasse 44 strahlt heute eine Mobilfunkantenne, für welche gar nie eine offizielle Baubewilligung erteilt wurde.**

Der unterdessen infolge der Aufhebung von Bagatellbewilligungen illegal gewordene Betrieb mittels Korrekturfaktor von 5, welcher bedeutet, dass für adaptive 5G-Sendeantennen im Baugesuch nur das 0.2-Fache der

effektiv benötigten Sendeleistung deklariert werden muss, sei unterdessen «abgeschaltet», liess das Bauinspektorat der Gemeinde Steffisburg gegenüber der Anwohnerschaft kürzlich verlauten. Die adaptiven 5G-Antennen würden jetzt nur noch mit 200Watt ERP strahlen.

Das ist indessen noch 10 mal unmöglicher als die 2000Watt ERP dank Anwendung des Korrekturfaktors.

**Da dieses Vorgehen weitere rund 300 Mobilfunk-Sendeanlagen im Kanton Bern betrifft**, fragte unser Kollege DL beim bernischen Amt für Umwelt nach, wie das Wegfallen des Korrekturfaktors von amtes wegen kontrolliert werde, mit welchen Messmethoden und welche Firmen solche Messungen ausführen dürften.

Die Antwort war schlicht umwerfend, denn da stand schwarz auf weiss Zitat: Keine Antwort, da es keine solche Messmethode gibt.

### **GESAMT-FAZIT:**

Das Bundesgericht beurteilte am 14.Februar 2023 das Baugesuch für eine Mobilfunk-Sendeanlage, die infolge absichtlich falsch deklarierten technischen Angaben zu den Sendeantennen gar zum Laufen gebracht werden konnte.

Der beste Beweis für die offensichtliche Unterlassung der Untersuchungspflicht des hohen Gerichtes ist wohl die Anlage, wie diese heute auf dem Dach des Hauses Flühlistrasse 44 in Steffisburg steht.

Statt nur im Entferntesten in Betracht zu ziehen, dass die Beschwerdeführenden unter Umständen vielleicht recht hätten, wurden diese mit Häme geradezu überschüttet. Ein entsprechend gefärbtes Bulletin des Tribunals ging noch am Tag der Veröffentlichung (17.März 2023) an die Presse. Und welch ein Shitstorm da losging! Veranstaltet von Journalisten die allesamt von Funktechnik noch weniger als die 5 Bundesrichter verstehen. Die Steigerung von Nichts ist bekanntlich gar Nichts.

**In einer Fünferbesetzung**, statt wie sonst bei Baurechtsbeschwerden in Dreierbesetzung waren sie zusammengetreten, um der leiden Einsprecherei gegen den Bau von Mobilfunk-Sendeanlagen mittels eines wegweisenden Leiturteils endgültig den Garaus zu machen. Denn in den

Schubladen kantonaler Instanzen lagerten unterdessen über 3000 Baugesuche für 5G- Mobilfunk-Sendeanlagen , die bis zum Vorliegen eines Grundsatzurteils des Bundesgerichts sistiert worden waren. Das Fünfergremium stand demnach unter einem ungeheuren Druck der milliardenschweren Mobilfunklobby und der gesamten Wirtschaftspolitik.

**Die tapferen Fünf**, namens Kneubühler (Präsident), Chaix, Haag, Merz und Kölz haben mit ihrem Leiturteil tatsächlich den Weg gewiesen. Den Weg in ein Chaos, welches auch 2 ½ Jahre nach Erscheinen des Urteils noch lange nicht aufgeräumt ist. Ganz im Gegenteil, in ein Chaos, das von Tag zu Tag noch grösser zu werden scheint. Denn das Steffisburger Urteil von 2023 gab nur den Startschuss zu einer weiteren Flut von Einsprachen und Beschwerden. Zudem sind Landesweit bei den Baubewilligungsbehörden bereits Hunderte von Strafanzeigen wegen Bauen ohne Baubewilligung von Mobilfunk-Sendeanlagen eingereicht worden. Vereinzelt mussten Mobilfunk-sendeanlagen bereits abgeschaltet werden.

**Mit dem hier beschriebenen Fall der Mobilfunk-Sendeanlage Flüehlistrasse 44 in Steffisburgt ist das prächtigste Beweisstück der Mobifunk-Lobby in sich zusammengefallen.**

Zum besseren Verständnis der Sachlage sei noch die Lektüre folgender Gigaherz-Artikel empfohlen:

<https://www.gigaherz.ch/die-story-vom-korrekturfaktor/>

und

<https://www.gigaherz.ch/fuer-den-nobelpreis-vorzuschlagen/>

und

<https://www.gigaherz.ch/granegg-5g-fuer-die-fuechse/>

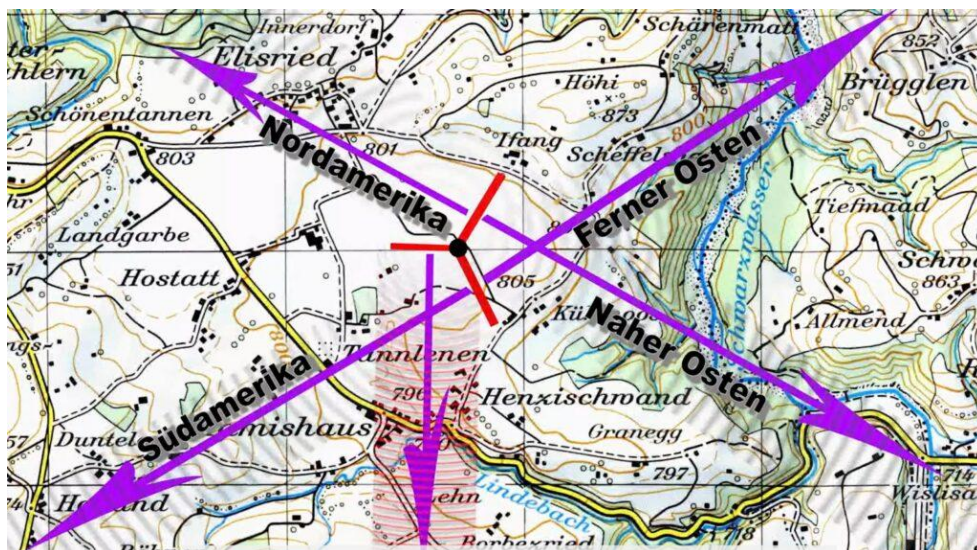
# 1000 Jahre Schwarzenburg

**Die Gemeinde Schwarzenburg feiert dieses Jahr ihr 1000-jähriges Bestehen. Wie überall bei solchen Feiern wird auch hier ein Jubiläumsbuch herausgegeben. Die über 80-jährigen in der Gemeinde Ansässigen wurden gebeten ihren Anteil an der Geschichte der letzten 100 Jahre beizusteuern. Hansueli Jakob hat es auch versucht. Zu einem patriotisch gefärbten Heimatbuch passten jedoch nicht ganz alle Zuschriften.**

Ein Kurzbericht von Hansueli Jakob in eigener Sache  
Lanzenhäusern 31.Juli 2025

**Ich habe es befürchtet** und es hat sich nach der Lektüre des Buches «1000 Jahre Schwarzenburg» bewahrheitet.

Das 4-köpfige Redaktionsteam, zur Zeit des «Schwarzenburger Senderkrieges» noch im Kindesalter, oder noch nicht in der Region wohnhaft, ist einmal mehr der Mär aufgefressen, der Kurzwellensender Schwarzenburg von Schweizer-Radio-International sei aus wirtschaftlichen Gründen und nicht wegen schweren Gesundheitsschäden in der umliegenden Bevölkerung und schon gar nicht etwa wegen des Volksaufstandes vom 1987-1998 abgebrochen worden.



**Zum Bild auf Seite 8** In der Mitte die 3 gigantischen Antennen-Zäune. Im Zentrum bis 120m hoch und bis 300m lang. Mit den 5 Hauptsende-richtungen. Nach Süden ohne Bezeichnung = Afrika.

**Mir ist schon klar**, dass die damals Verantwortlichen in kommunalen und kantonalen Behörden, von Schweizer-Radio International und der PTT-Telecom, soweit diese noch leben, oder dann ihre Nachfahren, ihr damaliges beschämendes Verhalten gerne in Vergesseneit geraten lassen möchten.

**Das ist jedoch Geschichtsfälschung** und ein Affront gegenüber den damaligen 250 Mitgliedern des Vereins SchoK «Schwarzenburg ohne Kurzwellensender», die sich jahrelang mit allen legalen Mitteln gegen diese Zwangsbestrahlung eingesetzt haben und dafür Bespitzelung durch die Staatsschutzorgane bis hin zu behördlich organisiertem Mobbing und Rufmord in Kauf nehmen mussten.

Der Sabotageakt an meinem Auto, der tödlich hätte enden sollen, war wohl einer der Höhepunkte an diesem kriegsähnlichen Zustand. Nicht zu vergessen, die Drohgebärden der Landesregierung mit dem übungshalben Absetzen von Anti-Terror Polizeitruppen mittels Grossraum-Helikoptern rund um die Kurzwellen-Sendeanlage und mit dem vorzeitig abgebrochenen Stellungsbezug von 12 Leopard-Panzern inmitten des landwirtschaftlichen Kulturlandes.

Es ist auch respektlos gegenüber all den viel zu früh infolge der Zwangsbestrahlung an Krebs Verstorbenen. Wegen der langen Latenzzeit gewisser Krebsarten selbst noch 10-20 Jahre nach Abbruch der Anlage.

**Weil das alles nicht einfach vergessen werden darf**, habe ich über die etwas andere Sendergeschichte eine 24-Seitige Broschüre zusammengestellt und eine Vorserie davon in unserer Vereinsdruckerei (Gigahertz.ch) ausdrucken lassen. Ein Nachdruck in jeder beliebigen Stückzahl ist möglich. Es stehen ebenfalls 4 Power-Point-Vorträge in der Länge von 20 bis 60 Minuten, inklusive Referent, zur Verfügung. Bestellungen bei [prevotec@bluewin.ch](mailto:prevotec@bluewin.ch) oder Tel 031 731 04 31

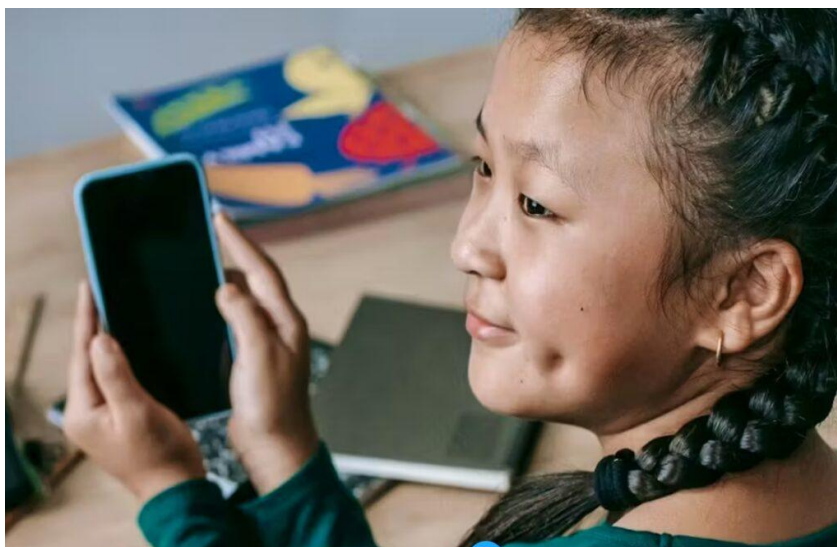
Die 24-seitige Broschüre kann hier im A5-Format als PDF heruntergeladen werden: <https://www.gigahertz.ch/wp-content/uploads/2025/07/1000-Jahre-Schwarzenburg.pdf>

Das Archiv mit Beweismaterial aus der Zeit 1987 bis 1998 umfasst 18 Bundesordner und ist unterdessen an einem sicheren Ort untergebracht. Ich wünsche allen Lesern gute Unterhaltung beim Lesen der etwas anderen Schwarzenburger Sendergeschichte und verbleibe mit freundlichen Grüssen  
Hansueli Jakob

## Zum Schulbeginn ein neues Handy

**Diese Woche flattern einem wieder Prospekte ins Haus, was das Kind zum Beginn des neuen Schuljahres unbedingt benötigt. Das Mindeste ein neues 5G-Smartphone zum Sonderpreis von Fr.499.95. Billiger würde dem Status der Familie nicht entsprechen und wäre unzumutbar für das Kind.**

**Doch aufgepasst, in einigen europäischen Ländern, in einigen Kantonen der Schweiz und in einigen Ortschaften der Schweiz besteht auf dem Schulareal wie im Unterricht ein generelles Handyverbot.**



**Zum Bild auf Seite 10** : Aus einem Werbeprospekt der Swisscom

Nach einer Recherche  
von Hansueli Jakob

**betrifft dieses Verbot folgende europäische Länder:**

Frankreich, Finnland, Griechenland, Lettland, Luxemburg und Ungarn

**In der Schweiz sind es folgende Kantone:**

Argau, Nidwalden, Wallis, und in Obwalden an der Kantonsschule.

**In den übrigen Kantonen sind es folgende Gemeinden:**

Baar ZG, Emmen LU, Köniz BE und in Meggen LU nur an der Kantonschule.

Die Landes- oder Kantonsregierungen sowie die Schuldirektionen der betreffenden Gemeinden haben genug, von:

**A) Mobbing**

An Schweizer Schulen haben 57 Prozent der 12- bis 19-Jährigen in den letzten zwei Jahren erlebt, dass sie via Smartphone von ihren Mitschülern gemobbt, beschimpft und beleidigt wurden (James-Studie von 2024). Es sind auch tragische Fälle mit schwerwiegenden Folgen bekannt und gut dokumentiert.

**B) Von Konflikten mit den Eltern**

Der Gruppendruck für die Kinder, ein Smartphone haben zu müssen, ist enorm. Viele Eltern kapitulieren vor ihren Kindern. Ein kantonales oder kommunales Verbot entlastet auch die Eltern. Die Verantwortung wird nicht abgeschoben, sondern aufgeteilt: Die Schule regelt den Schulalltag, die Eltern bleiben für die Freizeit zuständig.

**C) Von der Gefährdung der Bildung**

Die Schule muss ein Ort des Lernens bleiben und nicht zu einem Ort der ständigen Ablenkung und Belustigung werden. Nach Berichten von Lehrpersonen kommt es vor, dass sich Jugendliche kaum mehr 5 Minuten

am Stück auf eine Aufgabe konzentrieren können, ohne zum Handy zu greifen. Die Konzentrationsfähigkeit, der Durchhaltewillen und der Wille etwas verstehen zu wollen seien weg. Der Bildungsauftrag werde schleichend zerstört.

### **D) Von der Gefährdung der psychischen Gesundheit der Kinder**

Die Zahl der depressiven Jugendlichen hat sich in den USA seit 2010 mehr als verdoppelt. In der Schweiz ist es weniger dramatisch, aber die Zahlen zeigen auch bei uns nach oben.

Nahmhafte Sozialpsychologen, wie der Amerikaner Jonathan Haidt reden von einer Generation der Angst. Ein Buch von Haidt, welches mittlerweile als Standardwerk gilt – zeigt, dass der Kipppunkt exakt mit dem Siegeszug des Smartphones zusammenfällt. Der Zusammenhang ist nicht nur statistisch auffällig, sondern auch plausibel: Wer sich nachts durch Horror Videos scrollt, statt zu schlafen, wer sich pausenlos mit Fake-News zuschüttet, verliert als Jugendlicher schnell das psychische Gleichgewicht.

### **E) Die Selbstverantwortung ist kläglich gescheitert**

Lange glaubte man, Teenager seien imstande, ihren Medienkonsum selbst zu kontrollieren. Als die Handys noch zum Telefonieren und Simsen dienten, funktionierte das noch einigermaßen.

Zur Illusion wurde diese Idee als Smartphones mit integrierter Kamera auf den Markt kamen, zusätzlich mit Plattformen wie Instagram, Tiktok usw. Mit all den zeitfressenden Apps mit ihren perfide konstruierten Aufmerksamkeitsfallen. Big-Tech-Konzerne im Silicon Valley und in China haben zur Ausnutzung psychologischer Schwächen, Milliarden investiert. Kein Wunder, dass selbst Erwachsene oft darauf hereinfallen. Wie sollte dann bei Kindern die Eigenverantwortung funktionieren? Dazu braucht es Massnahmen zum Jugendschutz.

### **F) Von der Strahlenbelastung**

Von der Strahlenbelastung getraut sich niemand mehr, etwas zu sagen. Diejenigen die davor warnen, riskieren ihren Job. EHS ist unterdessen eine verbotene Krankheit.

# Ausmist-Aktion beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

**Fast Unglaubliches ereignet sich zur Zeit beim sonst enorm mobilfunkfreundlichen Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Plötzlich sind die seit Jahrzehnten von den Mobilfunkbetreibern verwendeten Antennendiagramme zur Erstellung von Strahlungsprognosen viel zu ungenau und Netzabdeckungskarten, die seit Jahrzehnten für das Erlangen von Sonderbewilligungen zum Bauen von Mobilfunk-Sendeanlagen ausserhalb von Bauzonen ausgereicht hatten, völlig unbrauchbar.**

Von Hansueli Jakob

NIS-Fachstelle von Gigahertz.ch

Lanzenhäusern, 14. August 2025

**Was ist da passiert?** Sämtliche mobilfunkkritische Fachleute der Schweiz rieben sich beim Durchlesen des Verwaltungsgerichts-Urteils des Kantons Zürich vom 22.Mai 2025 mit der Nummer VB.2024.00753 und Versanddatum vom 13. Juni 2025, verwundert die Augen. Woher kommt jetzt plötzlich all die funktechnische Fachkenntnis dieses Gerichtshofes, der bisher sämtliche Klagen und Einwände in dieser Richtung als Verschwörungstheorie abgeschmettert hat.

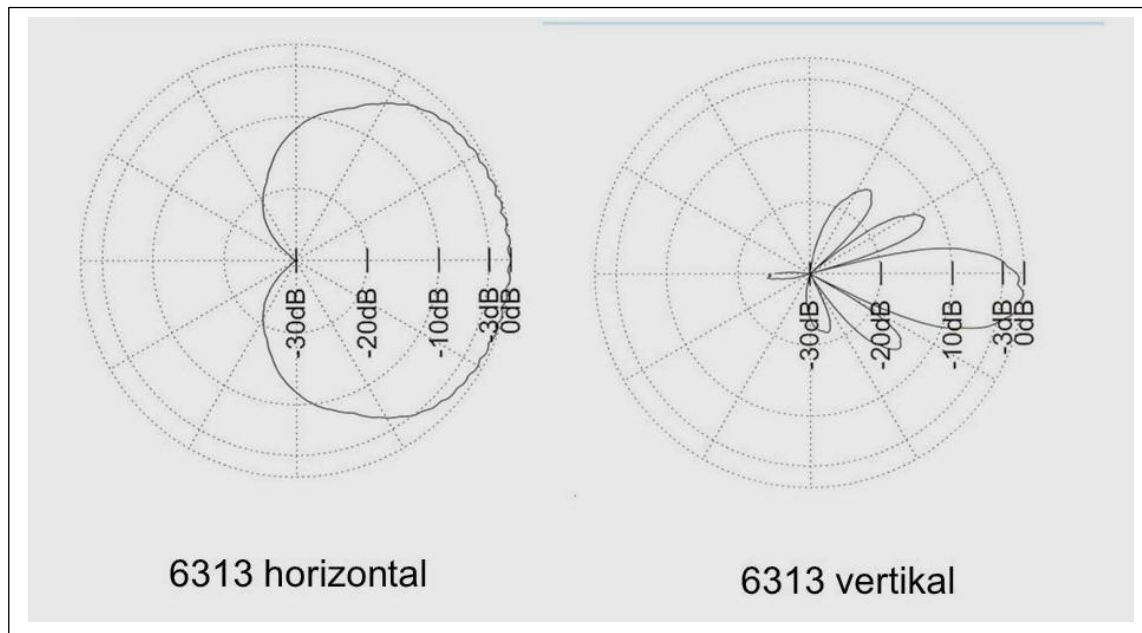
Was ist da los? Hat sich einer der Verwaltungsrichter etwa in Mobilfunktechnik weitergebildet? Oder wurde auf dem Verwaltungsgericht ein Richter angestellt, der vor seinem Jura-Studium einen Abschluss in Elektro- oder Fernmeldetechnik gemacht hat?

Egal, das Resultat lässt sich sehen:

## **A) In Sachen Antennendiagramme.**

Zur Erstellung von Strahlungsprognosen benötigt man die sogenannten Antennendiagramme. Das sind graphische Darstellungen, **wohin** ein bestimmter Antennentyp mit einer bestimmten Funkfrequenz horizontal

oder vertikal abstrahlt und wie stark die Strahlung aus der Senderichtung gesehen, nach aussen hin abnimmt.



**Zum Bild oben: Antennendiagramme dieser Art sind ungenügend.**

Die den Standortdatenblättern seit Jahrzehnten beigelegten Antennendiagramme sind viel zu ungenau. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich mit der Nummer VB 2024.00753 vom 22.Mai in E6, sind für eine brauchbare und nachvollziehbare Prognose des Strahlungswertes an einem Ort empfindlicher Nutzung (OMEN/LUS) folgende Mindestanforderungen notwendig:

- das Diagramm muss einen minimalen Kreis-Durchmesser von 15cm aufweisen.
- die Grad-Einteilung der Abweichung aus der Senderichtung muss in 5°-Schritten erfolgen. Die von den Baugesuchstellern dargestellten 30°-Schritte sind viel zu ungenau.
- Die Ringe für die Richtungsabschwächung müssen im 1dB-Abstand erstellt werden. Die von den Baugesuchstellern verwendeten Ringe bei 3, 10, 20 und 30dB sind viel zu ungenau.

**FAZIT:** Mit den Antennendiagrammen im Standortdatenblatt können die von den Baugesuchstellern erstellten Strahlungsprognosen nicht nachvollzogen werden. Solche Baugesuche müssen nachgebessert und mit

den verbesserten Antennendiagrammen nochmals neu publiziert und zur Einsichtnahme durch Betroffene neu aufgelegt werden.

**Folgen:**

Ca 1000 im Baubewilligungsverfahren steckenden Baugesuche für Mobilfunk-Sendeanlagen müssen abgewiesen werden.

22'000 in Betrieb befindliche Mobilfunk-Sendeanlagen der Schweiz verfügen über keine rechtskonforme Baubewilligung mehr.

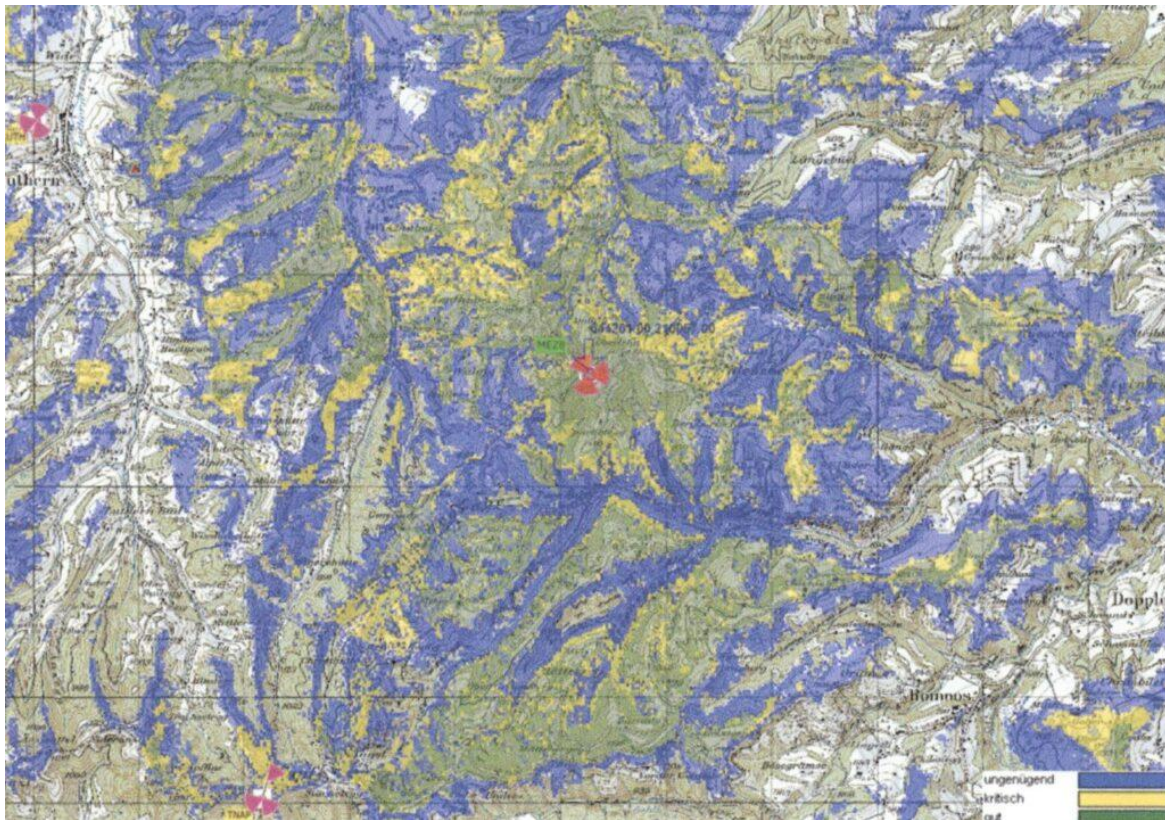
**B) In Sachen Netzabdeckungskarten.**

Mobilfunk-Sendeanlagen gelten als industriell-gewerbliche Anlagen, die ausserhalb von Bauzonen nicht zonenkonform sind und nur mittels Sonderbewilligung von den zuständigen kantonalen Behörden, wie von Umweltämtern, Raumplanungsämtern, Landschaftsschutzkommissionen usw. erstellt werden dürfen. Um eine solche Sonderbewilligung zum Bauen ausserhalb des Baugebietes erhalten zu können, müssen die Baugesuchsteller mittels Netzabdeckungskarten nachweisen, dass nur gerade der von ihnen vorgesehene Antennenstandort und sonst gar kein anderer in Frage kommt, um ihrer Aufgabe, der lückenlosen Versorgung, resp. Verstrahlung der Bevölkerung, nachzukommen.

Weil es auf den zuständigen kantonalen Amtsstellen keinerlei funktechnisch ausgebildetes Personal gibt, konnten die Baugesuchsteller bis anhin mit Netzabdeckungskarten die an Liederlichkeit keine Wünsche mehr offen liessen, eine Sonderbewilligung erschleichen. Die armen Amtsinhaber kannten von Mobilfunk nur Eines: wenn ich mich hier quer stelle riskiere ich meinen gut bezahlten Job.

**Zum Bild auf Seite 16:** Mit Netzabdeckungskarten auf welchen kaum Ortschaften erkenntlich waren und Strassenzüge oder Höhenkurven schon gar nicht. Mit Karten für lediglich eines von 5 Frequenzbändern und ohne jegliche Angabe von Sendeleistungen, konnten sich die Baugesuchsteller jahrelang solche Sonderbewilligungen erschleichen. Die Netzabdeckungskarte im Bild auf Seite 166 zum Beispiel, wurde

erstellt um eine Baubewilligung im Luzerner Hinterland (Napfgebiet) erstellen zu dürfen. Grösse Postkartenformat, etwas kleiner als A5.



**Auch diesem Treiben** setzt nun das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im erwähnten Urteil VB.2024.00753 ein Ende.

In E7.3 zeigt das Gericht auf, wie solche Karten zu erstellen sind: Nämlich im Masstab von mindestens 1:5000 und nicht von 1:50'000 wie in obigem Bild und sie sind zudem mit einer vermassten Referenz-Strecke zu versehen. Es ist darauf zu achten, dass das ganze von der Mobilfunk-Sendeantenne bediente Gebiet erfasst wird. Es müssen auch alle anderen Mobilfunk-Sendeantennen eingetragen sein. Sodann ist es unbedingt erforderlich, dass sich auch bauliche Strukturen und Orts wie Strassen-namen erkennen lassen. Und die farblichen Abstufungen (der Netz-qualität) sind so zu wählen, dass sie gut unterschieden werden können, was insbesondere auch den Kontrast zum eigentlichen Kartenhintergrund betrifft.

**FAZIT:** Mit den üblichen, ungenügenden Netzabdeckungskarten in den

Baugesuchen zum Bauen von Mobilfunk-Sendeanlagen ausserhalb von Bauzonen, können keine Sonderbewilligungen mehr ausgestellt werden. Solche Baugesuche müssen nachgebessert und mit den verbesserten Netzabdeckungskarten nochmals neu publiziert und zur Einsichtnahme durch Betroffene neu aufgelegt werden.

**Folgen:**

Ca 100 landesweit im Baubewilligungsverfahren steckenden Baugesuche zum Bauen von Mobilfunk-Sendeanlagen ausserhalb von Bauzonen müssen abgewiesen werden.

Über 2000 in Betrieb befindliche Mobilfunk-Sendeanlagen ausserhalb von Bauzonen verfügen über keine rechtskonforme Baubewilligung mehr.

**C) In Sachen antizipiertes Beweisverfahren**

Weil Amtsinhaber von Baubewilligungsbehörden, selten oder nie eine Ahnung von der Mobilfunk-Technologie haben, greifen sie bei der Abschmetterung von Einsprachen und Beschwerden gerne auf das sogenannte antizipierte Beweisverfahren zurück.

Ein Juristentrick, der es angeblich erlaubt, dass Behörden in Einsprache- und Beschwerdeverfahren nur diejenigen Beweismaterialien berücksichtigen müssen, die ihnen plausibel scheinen.

Das sind dann jeweils die Amtsberichte der kantonalen oder städtischen NIS-Fachstellen. Diese sind jedoch gegenüber ihren politischen Vorgesetzten weisungsgebunden und hüten sich tunlichst vor Konfliktsituationen, weil sie das ihren Job kosten könnte. Um diese meist knappen Amtsberichte zu untermauern und sich einen Anstrich von Fachkundigkeit zu geben wird dann von der zuständigen Baubewilligungsbehörde noch seitenlang aus dem 33-seitigen Argumentenkatalog der Swisscom abgeschrieben. Zu unserem Gaudi oft noch an unpassender Stelle.

**Auch diesem Unfug** macht das Verwaltungsgericht ZH in seinem Urteil VB.2024.00753 ein Ende.

In E4.5 kommt das Verwaltungsgericht zum Schluss: Zitat, Klärt eine Behörde den relevanten Sachverhalt nicht im erforderlichen Umfang bzw. auf fehlerhafte Weise ab, so liegt eine Verletzung des Untersuch-

ungsgrundsatzes nach §7 Abs.1 VRG vor. Ende Zitat.

§7 Abs.1 steht zwar im Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons ZH. Es darf davon ausgegangen werden, dass auch die übrigen 25 Kantone identische Bestimmungen haben.

**FAZIT:** Für Baubewilligungsbehörden besteht eine Untersungspflicht auch für Einwendungen die ihnen nicht in ihr Konzept passen.

### **D) Vorläufig noch Kein Grund zum Feiern**

Das Verwaltungsgerichts-Urteil des Kantons Zürich vom 22.Mai 2025 mit der Nummer VB.2024.00753 ist noch nicht rechtskräftig. Dieses wurde offensichtlich von den Mobilfunkbetreibern an das Bundesgericht weitergezogen.

Und wer dort das Sagen hat steht etwa hier:

<https://www.gigahertz.ch/fuer-den-nobelpreis-vorzuschlagen/>

**FAZIT:** Noch kein Grund in überschwänglichen Jubel auszubrechen, denn das Bundesgericht wird sich Zeit lassen. Seeehr viiiel Zeit. Das darf uns nicht davon abschrecken die Erwägungen des Verwaltungsgerichts ZH vom 22.Mai 2025 mit der Nummer VB.2024.00753 in allen künftigen Einsprachen und Beschwerden zu verwenden. Eine Sistierung gegenwärtiger Baugesuche für Mobilfunk-Sendeanlagen bis zum definitiven Entscheid des Bundesgerichts lässt sich allemal erreichen.

## Warum müssen das BAFU und das BAG die Bevölkerung dermassen belügen?

**Die Bundesämter für Umwelt (BAFU) und für Gesundheit (BAG) scheinen an der Übersichtsarbeit «Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder auf Krebs in Labortierstudien» von Frau Prof. Mike Mevissen, gar keine Freude zu haben.**

Frau Mike Mevissen ist Leiterin Veterinär-Pharmakologie und -Toxikologie des Department of Clinical Research and Veterinary Public Health der Universität Bern und verfügt über eine hochkarätige internationale Arbeitsgruppe

Siehe auch im Gigaherz-Artikel

<https://www.gigaherz.ch/who-und-bfs-muessen-korrigieren-funkstrahlung-erzeugt-krebs/>

Von Hansueli Jakob

NIS-Fachstelle von Gigaherz.ch

Lanzenhäusern, 28.August 2025

**Über die europäische Mobbing und Rufmordagentur** der Mobilfunkbetreiber in München, liessen Sie schon mal verlauten, mittels künstlicher Intelligenz habe man innerhalb von 2 Sekunden herausgefunden, dass der Autor des Gigaherz-Artikels an einer kognitiven Dissonanz leide und seine Ausführungen deshalb einfach nur grenzenlos doof seien.



**Bild-Kommentar:** Jetzt greifen auch die Bundesämter im Auftrag der Landesregierung zu Mobbing und Rufmord.

**Weitaus hinterlistiger** und nicht so schnell als Lügenpropaganda erkennbar, wie etwa die Ergüsse der Münchner Agentur, sind die Reaktionen von BAFU und BAG. Ganz brav in ein wissenschaftlich aussehendes Mäntelchen verpackt, wird die Übersichtsarbeit von Frau Prof. Mevissen und ihrem Team, auf unakzeptable Weise zerrissen.

Siehe in dem am 19.August 2025 veröffentlichten Aufsatz mit dem Titel «Internationale Forschung»

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/gesundheit-und-umwelt/internationaleforschung.html>

In der tabellarischen Darstellung wird ihr wohl hohe Zuverlässigkeit der Evidenz für Auswirkungen (+++) attestiert, aber im Begleittext des BAFU und/BAG heisst es Zitat: Die Reviews weisen darauf hin, dass hinsichtlich krebserzeugendem Potenzial **für den Menschen** keine Auswirkungen vorliegen, wobei die Zuverlässigkeit der Evidenz moderat ist. Ende Zitat.

**Und in der Mevissen-Studie**, die ausschliesslich auf Untersuchungen an Tieren beruht und den Zusammenhang mit Krebs mit Mobilfunk-strahlung oberhalb 1V/m sehr wohl bestätigt hat, steht: Zitat: **Obwohl der Nachweis von Karzinogenität bei Versuchstieren mit hoher Sicherheit eine krebserregende Gefahr für den Menschen vorhersagen kann**, ist die Extrapolation des Risikos aus Krebs-Bioassays auf den Menschen bei hochfrequenten elektromagnetischen Feldern besonders komplex. Ende Zitat.

### **Kommentar Gigahertz:**

Da masst sich irgendein oder eine BAFU/BAG Befehlsempfänger/in an, einer hochkarätigen Arbeitsgruppe am Zeug herumzuflicken und zu erklären, ihr habt zwar eine flotte Arbeit abgeliefert, doch leider, leider sind eure Ergebnisse nicht auf Menschen übertragbar. Dabei weiss schon jeder Teenager, jedes neue Medikament wird zuerst im Tierversuch getestet. Wenn Schäden auftreten, erfolgt keine Zulassung. Beim Mobilfunk dreht man den Spiess jetzt einfach um. Mobilfunk, namentlich 5G wurde ebenfalls im Tierversuch getestet, die Schädlichkeit wurde nachgewiesen, also wird 5G zugelassen.

Dann kommen noch unsere in Funktechnik und Biologie speziell weitergebildeten Bundesrichter und behaupten, wenn die schönen Schweizer Strahlungs-Grenzwerte die Menschen schützen, seien automatisch auch alle Tiere, egal ob Mücke oder Elefant, bestens geschützt.

**Weiter in der BAFU-Schrift «Internationale Forschung»** kommt noch die Sache mit dem oxydativen Stress aufs Tapet, welchen die BERENIS, das ist die offizielle wissenschaftliche Beratergruppe des Bundesrates in Sachen nichtionisierender Strahlung, in ihrem Sondernewsletter vom Januar 2021 mit folgender Schlussfolgerung zur Gefahr auf höchster Alarmstufe erhoben hat.

**Zitat:** Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. Dies beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen (SAR oder Feldstärken), **auch im Bereich der Anlagegrenzwerte**. Ende Zitat.

Im Bereich der Anlage-Grenzwerte heisst gemäss NIS-Verordnung, im Bereich der zur Vorsorge gedachten Anlagegrenzwerte von 4-6Volt pro Meter.

Und was ist oxidativer Stress? Teilzitat aus Wikipedia:

Oxidativer Stress ist ein Ungleichgewicht zwischen oxidierenden und reduzierenden Stoffen, das die normalen Reparatur- und Entgiftungsfunktionen der Zelle überfordert. In der Folge können alle zellulären und extrazellulären Makromoleküle geschädigt werden. Ende Zitat.

Im Klartext: Wenn oxidativer Zellstress verstärkt auftritt, entstehen vermehrt Schäden an den Zellen. Also beginnender Krebs!

**Die alarmierenden Studien** mit dem oxydativen Zellstress verschieben BAFU und BAG kurzerhand zu den Tierstudien, die ohnehin nichts zu bedeuten hätten und versieht diese zusätzlich noch mit dem Attribut «minus 1 (-)» und der Farbe hellblau. Das heisst, keine Auswirkungen, Zuverlässigkeit für Evidenz niedrig.

Das wird die Bundesrichter freuen! Die haben doch stets erklärt, ob der oxydative Stress, also beginnender Krebs, gesundheitsschädigend sei, müsse sich zuerst noch erweisen.

**Erklärung zu der Tabelle in der Schrift «Internationale Forschung:**

Kolonne links =Studien am Menschen (Humanstudien)

Kolonne rechts =Tierstudien

Farben:

dunkelblau =Keine Wirkung, Zuverlässigkeit hoch

mittleres blau =Keine Wirkung, Zuverlässigkeit moderat

hellblau = Keine Wirkung, Zuverlässigkeit niedrig

hellgelb =Mit Wirkungen, Zuverlässigkeit niedrig

mittleres Gelb =Mit Wirkungen, Zuverlässigkeit moderat

dunkelgelb = Mit Wirkungen, Zuverlässigkeit hoch

**Es fällt auf den ersten Blick auf,** dass bei den Humanstudien die Farbe blau (keine Auswirkungen) vorherrscht und bei den Tierstudien, deren Ergebnisse angeblich nicht auf den Menschen übertragbar seien, die Farbe gelb dominiert.

Das möge glauben wer will. Wir nicht! Warum dann diese bundesamtliche Lüge?

**Die Antwort steht klar und deutlich** in einem Gigahertz-Artikel zur letzten Versteigerung der Mobilfunk-Frequenzen, vorwiegend für 5G, aus dem Jahre 2012: <https://www.gigahertz.ch/die-gekaufte-rechtssicherheit/>

Zitat: Angeboten und gewährleistet von der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen Bezahlung einer Milliarde, das sind 1000 Millionen harte Schweizerfranken, wurde den Mobilfunkern die sogenannte Rechtssicherheit für die nächsten 16 Jahre. Das heisst, bis ins Jahr 2028.

Das bedeutet im Klartext: Keine Verschärfung der Verordnung über die Nichtionisierende Strahlung vom Februar 2000 mit ihren fragwürdigen Strahlungsgrenzwerten, sowie keinerlei Behinderung im Aufbau neuer zusätzlicher Mobilfunknetze mit voraussichtlich 10 mal mehr Basisstationen (Antennen) als bisher. Ende Zitat

**Der Bundesrat und die ComCom haben mit Vertrag vom Februar 2012 die Gesundheit der Bevölkerung für eine Milliarde Schweizerfranken der Mobilfunkindustrie verkauft.**

Bei Nichteinhaltung wird die Schweizerische Eidgenossenschaft in der

Höhe von mehreren Milliarden Schadenersatzpflichtig.  
Der Vertrag wurde auf 16 Jahre, das heisst bis Februar 2028 befristet.  
Eine Verlängerung scheint anlässlich der neuen Frequenz-Auktion für 6G vorgesehen zu sein.

## Staatliche Dressur von Kleinkindern

**Unglaublich aber wahr. Im Kanton Aargau steht Unterricht mit Smartphones und Tablets auf dem obligatorischen Lehrplan. Nicht etwa für Oberstufen-Schüler, nein für Kindergärteler ab dem 4. Lebensjahr. Für die Datenübertragung ist gemäss Lehrplan eine kabellose Lösung per WLAN zu bevorzugen. Hochfrequente elektromagnetische Belastung der Kleinen, ist für die Verantwortlichen ein Tabu-Thema.**



**Bild oben:** Digitale Kindergärten der Stadt Wien

Ein Artikel Von Hansueli Jakob  
NIS-Fachstelle von Gigahertz.ch  
Lanzenhäusern, 8.September 2025

Einem besorgten Vater der kürzlich im Kindergarten der Gemeinde Teufenthal eine HF-EM Feldstärke von 6.5V berechnet und 5V/m (Volt pro Meter) gemessen hatte und sich darauf hin weigerte, seinen kleinen 4-Jährigen dort «unterrichten» zu lassen, wurde mit Strafanzeigen und den sich daraus ergebenden gesetzlichen Massnahmen gedroht.

### **Zur Vorgeschichte**

Nach einem Brief an die Schulleitung Teufenthal in welchem der besorgte Vater einen WLAN-freien Unterricht für seinen 4-Jährigen forderte, wurde der Vater zu einem Gespräch mit der Schulleiterin und der für das Ressort Bildung zuständigen Gemeinderätin aufgeboten.

Laut Protokoll wurde ihm hier klargemacht, dass das gar nicht gehe. Der Lehrplan schreibe Medienkompetenz vor. Der Lehrplan suggeriere Datenübertragung per Funk. Und aus praktischen Gründen sei an ihrer Schule nur Funk möglich. Man orientiere sich an den Vorgaben des Bundes und vertraue diesen. Von den zahlreichen neuen, vom Vater eingebrachten alarmierenden Gesundheitsstudien, etwa von Frau Prof. Mike Mevissen (UNI Bern) mit Krebsgefahr ab HF-E-Feldstärke von 1V/m, wollten weder die Schulleiterin noch die Gemeinderätin etwas wissen. (Siehe

<https://www.gigahertz.ch/who-und-bfs-muessen-korrigieren-funkstrahlung-erzeugt-krebs/>

Dem Vater wurden folgende drei Möglichkeiten offeriert:

- 1) Er könne seinen Sohn um 1 Jahr zurückstellen (vielleicht verträgt er bis dann WLAN?)
- 2) Er könne seinen Sohn auf seine Kosten im Waldkindergarten der Stadt Baden unterrichten lassen. (Wieso geht es dann dort ohne WLAN)
- 3) Er könne seinen Sohn zu Hause selber unterrichten (Homeschooling)

Bei Nichtbefolgen erfolge Strafanzeige wegen unterlassener Beschulpungspflicht mit anschliessendem Strafverfahren.

### **Der Vater entschied sich für Variante 3**

Doch da geriet er von Neuem an die Falschen. Respektive an den Aargau-

ischen Amtsschimmel. Dieser wieherte gewaltig. Und zwar per e-mail am 1.September wie folgt:

**O-Ton:**

Für die private Schulung Ihres Sohnes steht die Überprüfung des genügenden Unterrichts durch die kantonale Schulaufsicht und die Schulführung der Schule Teufenthal an. Dies findet an folgendem Datum statt: 14. Oktober 2025, Zeit 09:00 Uhr

Die Überprüfung findet bei Ihnen zu Hause in Form eines Unterrichtsbesuchs statt. Dabei möchten wir zuerst 20-30 Minuten exemplarischen Unterricht sehen und würden im Anschluss mit Ihnen und Ihrem Kind die gesichteten Unterlagen und unsere Beobachtungen aus der Unterrichtssequenz besprechen. Zeitrahmen für alles wäre ungefähr 1.5 Stunden.

Weitere Dokumente die für die Überprüfung des genügenden Unterrichts benötigt werden, inklusive Abgabetermine und Form:

Lernportfolio (Hinweise dazu im Anhang) des Schuljahres 2025/2026  
01.10.2025.

Digital per E-Mail an die Fachperson Schulaufsicht und die Schulführung.

Weitere Lehr- und Lernunterlagen des Schuljahres 2025/2026

- \* Planungsunterlagen
- \* Stundenplan
- \* Lehrmittelliste

Spätestens bis 01.10.2025. Digital per E-Mail an die Fachperson Schulaufsicht und die Schulführung.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieser E-Mail bis spätestens am 12. September 2025.

Freundliche Grüsse

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Frau XYZ

Fachspezialistin Bildung, Sektion Schulaufsicht  
Abteilung Volksschule  
Sektion Schulaufsicht  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
Ende O-Ton.

**Kommentar:**

Unglaublich, wie sich da die Kantonsverwaltung des Industriekantons Aargau in die Erziehung eines 4-Jährigen einmischt. Schon der Ton gleicht stark einem militärischen Marschbefehl, der weder Fragen noch Widerspruch duldet. Die Behörde steht am 14.Oktober um 09.00 zwecks Inspektion eines Probeunterrichts, bei Ihnen auf der Matte. Egal ob Ihnen dieser Termin passt oder nicht. Und bis Spätestens 01.10.2025 haben Sie einzureichen.....

Im Gegensatz zu einem militärischen Marschbefehl steht am Ende dieser unfreundlichen Post immerhin noch «mit freundlichen Grüßen». Obschon das Ganze gar nicht etwa freundlich gemeint ist.

**Da soll ein 4-Jähriger** mit Planungsunterlagen, Stundenplan und Lehrmittelliste gemäss einem staatlich anerkannten Lernportofolio gedrillt werden. Am liebsten gleich noch mit Exerzieren auf dem Garagenvorplatz. Einfach Kind sein, seine Spielsachen selber kreieren und selber durch Erfahrung klug werden, ist da offensichtlich nicht gefragt. Ab dem 4.Altersjahr sagt im Kanton Aargau der Staat was gut ist für das Kind und nicht mehr die Eltern.

**Ganz nett im Marschbefehl** ist noch die Sequenz: Im Anschluss an den exemplarischen Unterricht würden wir mit Ihnen und Ihrem Kind die gesichteten Unterlagen und unsere Beobachtungen aus der Unterrichtssequenz besprechen.

Es ist kaum anzunehmen, dass ein durch den Staatsbesuch völlig verschüchterter 4-Jähriger eine nur im Entferntesten realitätsnahe Unterrichtssequenz bieten kann, geschweige denn im Stande ist, im Anschluss daran einer Diskussion zwischen überdrehten Pädagogen zu

folgen. Das Fernziel dieser Vorführung ist offensichtlich: Der Entzug der Erziehungsberechtigung mit Fremdplazierung des Kindes.

### **Blüten des Föderalismus**

Im Kanton Aargau blüht einem Vater der sich weigert seinen 4-Jährigen in einen WLAN-verseuchten Kindergarten zu schicken, eine Strafanzeige mit deren schwerwiegenden Folgen, während der Kanton Neuenburg WLAN und Funk an Kindergärten und Primarschulen in einer Verordnung zum Schutz der Kinder, explizit verbietet.

#### *CHAPITRE 2*

*Déploiement du réseau RPN dans les écoles neuchâtelaises*

*Art. 7 Seuls les réseaux filaires (réseau utilisant comme support des câbles métalliques ou des fibres optiques) sont autorisés dans les classes des écoles enfantines.*

*Art. 8*

*1 Seuls les réseaux filaires sont autorisés dans les classes des écoles primaires.*

### **Das Neueste von Pascal Sigg im Infosperber vom 5.9.2025 erklärt alles.**

Hier nur der Vorspann zum hochinteressanten Artikel, Zitat:

Immer mehr Firmen sponsern Uniprofessoren und kaufen sich so Einfluss auf die Forschung. Das zeigt etwa ein Vertrag zwischen der Swisscom und der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften. Ende Zitat.

Inhalt: Für eine nach ihren Wünschen gedrehte Studie zahlte die Swisscom 400'000 Franken.

<https://www.infosperber.ch/wirtschaft/werbung-und-pr/groesseres-problem-swisscom-krallt-sich-experten/>

**Fortsetzung folgt**

# Die E-ID – Das Fundament zur Totalüberwachung

**Am 28. September haben wir ein zweites mal über die Einführung der elektronischen Identitätskarte auf dem Smartphone abgestimmt . Mit einer hauchdünnen Mehrheit von 0.7% hat das Stimmvolk JA gesagt. Offensichtlich hereingefallen auf die Versprechungen des Bundesrates, dass alles garantiert freiwillig und frei von Bespitzelung sei.**

von Hansueli Jakob  
NIS-Fachstelle von Gigaherz.ch  
Lanzenhäusern, 15. September 2025

**Der Bund beharrt aber darauf,** dass für alle Nutzer und Nutzerinnen der E-ID ein Gesichtsvideo erstellt werden muss, welches dann jahrelang beim Bundesamt für Polizei gespeichert wird. Damit lässt sich sehr einfach ein 3D-Gesichtsmodell erstellen, welches perfekt geeignet für die Gesichtserkennung bei jeder Art Videoüberwachung ist und damit das Fundament zu einem Sozialkreditsystem legt.



**Das heisst:** Der Staat erkennt Dich überall wo Du hingehst und wo es Überwachungskameras hat. Auf jeder Autobahn, auf jedem Rastplatz, auf jedem Fussgängerstreifen, vor jedem Verwaltungsgebäude und auf jedem Festgelände. Der Staat registriert nicht nur wo Du Dich gerade befindest, sondern auch noch welche Veranstaltungen Du da besuchst und in welche Gesellschaft Du Dich da begibst.

**Das kann mir doch egal sein, wird manche/r denken.** Vielleicht auch Du? Aber nur bis zu dem Zeitpunkt an dem man Dir irgendwann, irgendwo anhand der automatischen Gesichtserkennung und des «gefährlichen», durch die KI erstellten Persönlichkeitsprofils, die automatische Schiebetür oder das automatische Drehkreuz am Eingang sperrt. Und wer sich einst gegen die E-ID entschieden hat und kein Gesichtsvideo von sich hat erstellen lassen, wird zum Vorneherein von der KI ausgesperrt. Auch wenn Bundesrat und Befürworter hoch und heilig versprochen haben, die Nutzung der E-ID sei absolut freiwillig.

**Denn merke:** Deine Datensammlung beim Bundesamt für Polizeiwesen ist nicht diebstahlsicher gelagert. Professionelle Hacker finden immer einen Weg. Oder den Zugriffsberechtigten beim Bundesamt werden für die Herausgabe der gewünschten Daten, Millionen geboten. Alles schon vorgekommen.

**Die Schweizer E-ID muss, um im Ausland anerkannt zu werden, mit den entsprechenden ausländischen Polizeistellen verknüpft werden.**

Die Weltwoche berichtet gerade, es sei vorgesehen, dass der Bundesrat deshalb eigenmächtig, ohne Kontrolle und Mitbestimmung von Volk und Parlament, mit beliebigen Staaten und internationalen Organisationen verbindliche Vertragsverpflichtungen eingehen könne.

Der Bundesrat müsse in Eigenregie und nach Belieben sogenannte Schnittstellen (ebenfalls ein Begriff aus dem Gesetz) zu allen möglichen ausländischen Organen schaffen können. Von der EU über die USA bis zur WHO. Tür und Tor zu internationalen Überwachungen stehen weit offen. Die weltweite Datenverknüpfung – mit den entsprechenden Risiken ist

kein Hirngespinnst der E-ID-Gegner, sondern laut Weltwoche erklärtes Ziel der UNO-Agenda 2030. Auch die EU habe dieses Ziel übernommen.

Wenn Du in Barcelona oder Kopenhagen oder London aus dem Flieger steigst, wissen die Grenzbeamten schon, welcher politischen Partei du angehörst oder mit welchen Gruppierungen Du sympathisierst. Oder der Hotelier hat gerade kein Zimmer frei, weil ihm Dein von der KI erstelltes Profil nicht gefällt.

### **Zum Dessert noch die AHV-Nummer**

Die Datenschutzbeauftragten sind der Ansicht, dass es für eine sichere Identifizierung mittels E-ID unter Privaten und mit Behörden die Angabe der AHV-Nummer nicht braucht. Der Bund teilt auch diese Ansicht nicht. Die AHV-Nummer ist praktisch, weil sie eindeutig auf eine die zu identifizierende Person verweist. Im Erläuternden Bericht zur E-ID-Verordnung steht denn auch: Die AHV-Nummer erweise sich daher als «nützlich zur Optimierung von administrativen Abläufen».

Kommentar: Besonders nützlich für die Behörden ist der Zugriff auf das Steuerregister.

Was wir Strahlenschützer immer wieder erleben, ist, dass eine kantonale Baubewilligungsbehörde (meistens beim Regierungsrat) beim Aktenstudium als Erstes wissen muss, ob der Beschwerdeführende gegen eine Baubewilligung über genügend Einkommen verfügt, um den Fall eventuell an die nächste Instanz weiterziehen zu können. Dem Einkommen entsprechend wird dann auch das Urteil mehr oder weniger sorgfältig ausgefertigt. Denn in der Schweiz bekommt nur Recht wer viel Geld hat, die andern sollen gefälligst den Latz halten.

# Der Zutrittscode zum Irrgarten lautet: 1C\_113/2024

**Die Mobilfunkbetreiber fuchteln den unteren Instanzen bereits wie wild mit einem neuen Bundesgerichtsurteil 1C\_113/2024 vom 16.Juni 2025 unter der Nase herum, welches sie gegen ein Urteil des Staatsgerichtshofs Genf erstritten haben. Es handelt sich um die Beschwerde der Gemeinde Perly-Certoux gegen das Urteil des Gerichtshofs des Kantons Genf, Verwaltungskammer, vom 9. Januar 2024 (ATA/11/2024 – A/2263/2022-LCI).**

Ein Kommentar von Hansueli Jakob  
NIS-Fachstelle von Gigaherz.ch  
Lanzenhäusern, 23.September 2025

**Aber Achtung: Dieses Urteil ist revisionsbedürftig, ungültig und in höchstem Masse unbrauchbar.** Dieses Urteil offenbart in erschreckender Weise die Inkompetenz der Involvierten 3 Bundesrichter und ihrer Gerichtsschreiberin im Bezug auf die Immissionsberechnung nichtionisierender Strahlung aus Mobilfunk-Sendeanlagen. Entsandten ist ein richtig schöner Irrgarten.



**Zur Begründung:**

In ihren Erwägungen E3.3.2 A, Absatz 2 schreibt das Bundesgericht, **Zitat:** Vor dem 8. Juli 2021 wurde die Strahlung adaptiver Antennen wie bei nicht adaptiven Antennen anhand des maximalen Kommunikations- und Datenverkehrs bei maximaler Sendeleistung bewertet, d. h. auf der Grundlage von Antennendiagrammen, die den maximal möglichen Antennengewinn für jede Senderichtung berücksichtigen („Worst-Case-Szenario“). Ende Zitat.

**Welch ein funktechnischer Unsinn.**

Auf Grund von Antennendiagrammen lässt sich niemals ein Antennengewinn feststellen sondern ein Dämpfungsfaktor in dB, welcher aus der Abweichung der Senderichtung zu einem OMEN entsteht. Das ist kein Gewinn an Feldstärke, sondern ein Verlust.

Wer bereits über die einfachsten Regeln einer Strahlungsberechnung stolpert, sollte sich nicht anmassen, über gut fundierte und recherchierte Beschwerden von besorgten Anwohnerinnen und Anwohnern zu urteilen. Wo immer das Bundesgericht oder die Gerichtsschreiberin diesen Satz abgeschrieben haben mag, dieser ist völlig unzutreffend. Ein Antennengewinn entsteht ausschliesslich durch die unveränderbaren, unbeeinflussbaren internen Reflektoren einer Sendeantenne und ist ausschliesslich aus den Tabellen in den funktechnischen Datenblättern der AntennenhHersteller eruierbar. Die abgestrahlte Leistung in Watt ERP einer Sendeantenne ergibt sich aus der zugeführten Leistung in Watt multipliziert mit dem Antennengewinn für das entsprechende Frequenzband.

**In ihren Erwägungen E3.3.2 Absatz 4** schreibt das Bundesgericht weiter, Zitat: Dieses Modell blieb bei der Revision der NISV, die am 1. Januar 2022 in Kraft trat, unverändert. Diese Revision der NISV brachte keine wesentlichen Änderungen der Vorschriften für adaptive Antennen mit sich, sondern diente lediglich der Stärkung der Rechtssicherheit, indem diese Vorschriften direkt in der Verordnung und nicht in einer Empfehlung des BAFU verankert wurden. Entgegen der Auffassung des Gerichtshofs (Genf) ist es nicht erforderlich, den Korrekturfaktor KAA und den  $ERP_{max}$  im standortspezifischen Datenblatt anzugeben. Durch die Angabe der Anzahl der Subarrays wird automatisch der maximale Korrekturfaktor festgelegt, der dann während des Betriebs der Antenne

angewendet werden kann. Die Angabe der ERPmax ist ebenfalls unnötig, da sie sich aus einer einfachen mathematischen Operation ergibt, nämlich der Multiplikation der ERPn mit dem maximalen Korrekturfaktor, der durch die Anzahl der Subarrays bestimmt wird (Ergänzung BAFU 2021 Ziff. 3.3.3). Ende Zitat

### **Das ist nebst funktechnischem auch noch mathematischer Unsinn.**

Die maximal erlaubte ERP ergibt sich nicht aus der Multiplikation der ERP<sub>n</sub> mit dem maximalen Korrekturfaktor KAA, sondern aus der Multiplikation der ERP<sub>n</sub> mit dem reziproken Wert des maximalen Korrekturfaktors. Falls der maximale KAA 0.2 beträgt ist der reziproke Wert  $1/0.2=5$

### **Ein Beispiel**

Wenn sich aus dem Standortdatenblatt Zusatzblatt 2 ergibt, dass nach NISV Anhang 1 Ziffer 63 ein KAA von 0.2 resultiert, heisst das nicht im Entferntesten dass die ERP<sub>n</sub> mit 0.2 zu multiplizieren ist, sondern dass ERP<sub>n</sub> mit welcher die Strahlungsprognose erstellt wird, nur das 0.2-Fache der erlaubten ERP beträgt.

Wenn ERP<sub>n</sub>=150Watt ERP dann  
ist die höchste erlaubte ERP 5 mal 150 = 750Watt ERP  
und nicht etwa 0.2 mal 150 = 60Watt ERP.

Weil offensichtlich nicht einmal Bundesrichter mit diesem funktechnischen Wissen ausgestattet sind, wie sollten es dann besorgte Anwohnerinnen und Anwohner sein. Der Staatsgerichtshof Genf hat das richtig gesehen und eine detaillierte Darstellung der ERP<sub>max</sub> und die daraus resultierenden kurzzeitigen Spitzenbelastung der OMEN verlangt, welche kurzzeitig weit über dem als Vorsorgewert proklamierten Anlagegrenzwert liegen können.

**Derselben Ansicht wie der Verwaltungsgerichtshof Genf** ist auch das Verwaltungsgericht des Kantons ZH in Urteil VG.2024/00753 vom 22.Mai 2025.

In seinen Erwägungen E5.4 erklärt das Verwaltungsgericht ZH, Zitat: 5.4 Zusammenfassend stellte die Beschwerdegegnerin 1 in ihrer Baubewilligung – und in der Folge auch die Vorinstanz – auf einen unvollständigen Sachverhalt ab, was die konkrete Anwendung der

Korrekturfaktoren auf die adaptiven Antennen – und somit die massgebliche Sendeleistung (ERP<sub>n</sub>) – im Standortdatenblatt betrifft. Damit verletzen sie den Untersuchungsgrundsatz nach § 7 Abs. 1 VRG. Die Beschwerdegegnerin 1 wäre im Rahmen der Vorprüfung nach § 313 Abs. 1 PBG gehalten gewesen, eine Anpassung des Standortdatenblatts zu fordern, wonach der Korrekturfaktor (KAA) und die maximal mögliche Sendeleistung (ERP<sub>max, n</sub>) der adaptiven Antennen mit exakten Werten zu ergänzen gewesen wären.

**Des weiteren widerspricht sich das Bundesgericht in seinem hier kritisierten Urteil 1C\_113/2024 vom 16.Juni 2025 selbst gleich mehrmals.**

Zitat aus Urteil VB.2024/00753 des VG Zürich: Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt es nicht, wenn im Standortdatenblatt für die Mobilfunk-Basisstation einzig erwähnt wird, dass es unter den zu bewilligenden Antennen auch solche mit adaptivem Betrieb hat und dabei die Anzahl Sub-Arrays genannt wird. Vielmehr muss das Standortdatenblatt, aufgrund dessen die Baubewilligung erteilt werden soll, die konkrete Anwendung der Korrekturfaktoren auf die adaptiven Antennen darlegen (vgl. dazu BGE 150 II 379 E. 4.2; BGr, 18. Oktober 2024, 1C\_310/2024, E. 2.2; vgl. auch VGr, 14. März 2024, VB.2023.00497, E. 5.4). Im vorliegenden Standortdatenblatt finden sich auf dem Zusatzblatt 2 die folgenden Angaben: "Adaptiver Betrieb mit KAA < 1" sowie "ja" oder "nein". Diese Angaben bringen aber lediglich zum Ausdruck, dass ein Korrekturfaktor angewandt wird. Es ergibt sich aus dem Standortdatenblatt jedoch nicht, wie hoch dieser Korrekturfaktor für die entsprechende Antenne insgesamt ausfällt. Damit lässt sich nicht überprüfen, ob der angewandte Korrekturfaktor Ziff. 63 Abs. 2 und Abs. 3 des Anhangs 1 der NISV entspricht, welcher den zulässigen Korrekturfaktor von der Anzahl Sub-Arrays abhängig macht. Letztlich lässt sich damit auch nicht beurteilen, ob die Anlagegrenzwerte an den OMEN unter Berücksichtigung des korrekten Korrekturfaktors eingehalten wurden. Das Standortdatenblatt weist lediglich die massgebende Sendeleistung (ERP<sub>n</sub>) aus. Dies ist umso problematischer, als die Bewilligungsfähigkeit davon abhängen kann, ob eine Mobilfunkanlage mit adaptiven Antennen ohne Korrekturfaktor betrieben wird beziehungsweise ob sie den gemäss Ziff. 63 Abs. 3

Anhang 1 NISV maximal zulässigen Korrekturfaktor (KAA) nicht ausgeschöpft (vgl. VGr, 14. März 2024, VB.2023.00497). Ende Zitat  
Siehe auch <https://www.gigahertz.ch/ausmist-aktion-beim-verwaltungsgericht-des-kantons-zuerich/>

**Das oben erwähnte Urteil VB.2024/00753 des VG Zürich wurde von den Konzernanwälten der Firma SALT SA beim Bundesgericht angefochten. Diese müssen es ja wissen. Es folgt bestimmt neuer Stoff für das Cabaret Rotstift?**

Einer der Klägeranwälte heisst übrigens Morgenbesser. Ob es morgen tatsächlich besser wird, darf bezweifelt werden.

Und die 3 Bundesrichter, die das hier kritisierte Urteil 1C\_113/2024 verbrochen haben heissen: Haag (Präsident) Chaix und Kneubühler. Und Gerichtsschreiberin war Mme Tornay Schaller.

## In den Spalt gefallen

In den Spalt zwischen dem 131 und 132. Rundbrief ist der Beitrag  
«**Für den Nobelpreis vorzuschlagen**»

<https://www.gigahertz.ch/fuer-den-nobelpreis-vorzuschlagen/>

Hier ist beschrieben wie die Bundesrichter Hug (Präsident), Kneubühler und Müller eine Sendeleistung von 0.4Watt als genügend beurteilen, um 2/3 eines 3000-Seelendorfes mit 5G-Strahlung auszuleuchten. Das liegt so nahe am Perpetuum-Mobile dass die Anmeldung der drei richterlichen Koryphäen für den Nobelpreis in Physik unumgänglich wird.



## Letzte Seite

 **Bleiben Sie wachsam und helfen Sie mit**

Werden Sie Mitglied im Verein gigaherz.ch oder unterstützen Sie uns mit einer Spende an unsere Vereinskasse:

IBAN-Nr: CH85 8080 8005 0752 1288 3

Verein gigaherz.ch/Erwin Bär, 8274 Tägerwilen TG

**Fachstelle  
Nichtionisierende Strahlung  
von Gigaherz.ch**

Hans-U. Jakob

Alte Bernstrasse 8

CH-3148 Lanzenhäusern

Telefon 031 731 04 31

e-mail [prevotec@bluewin.ch](mailto:prevotec@bluewin.ch)

**Kassa und  
Drucksachenversand  
Gigaherz.ch**

Erwin Bär

Hauptstrasse 86

CH-8274 Tägerwilen

Telefon 071 667 01 56

e-mail [erwinbaer@bluewin.ch](mailto:erwinbaer@bluewin.ch)

**1000 Jahre Schwarzenburg**

Die Gemeinde Schwarzenburg feiert heuer einen runden Geburtstag. Die über 80-Jährigen wurden gebeten Beiträge erlebter Geschichten der letzten 100 Jahre beizusteuern. Hansueli Jakobs Geschichte war nicht gefragt. Der Volksaufstand von 1987-1998 welcher den Abbruch des Kurzwellensenders Schwarzenburg von Schweizer-Radio-International zur Folge hatte, wurde dabei tunlichst verschwiegen oder als Abbruch aus wirtschaftlichen Gründen dargestellt. Gegen diese Geschichtsfälschung gibt es eine 24-seitige bebilderte Broschüre, die bei Erwin Bär gratis bezogen werden kann. Preis für grössere Stückzahlen auf Anfrage. Zur Ansicht empfohlen wird auch dieser Film:

<https://www.gigaherz.tv/5G/Die-unsichtbare-Bedrohung-CH.php>

**Besuchen Sie bitte wieder einmal das Gigaherz-Forum**

und tun Sie Ihre Meinung kund oder machen Ihrem Ärger Luft.

Siehe unter [www.forum.gigaherz.ch](http://www.forum.gigaherz.ch)

Sie sind hier gut geschützt. Das Forum wird moderiert.